# **Deutscher Bundestag**

**18. Wahlperiode** 20.06.2017

## **Antrag**

der Abgeordneten Harald Petzold (Havelland), Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

### Geschlechtliche und sexuelle Menschenrechte gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland entstanden die ersten Emanzipationsbewegungen, die für die geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in der Gesellschaft und im Recht stritten. Zeitschriften wie "Das 3. Geschlecht" (1930 bis 1932) artikulierten die ersten Forderungen an die Gesellschaft und klagten Menschenrechte ein. Der Nationalsozialismus zerstörte diese rege und weltweit führende Aufbruchsbewegung. Nach dem Ende des Faschismus konnte an diese Kultur nicht wieder angeknüpft werden. Homosexuelle, aber auch andere Menschen, die von der bestehenden geschlechtlichen und sexuellen Norm abwichen, wurden massiv ausgegrenzt, manche auf der Grundlage des §175 StGB der Bundesrepublik Deutschland bzw. des § 151 (ab 1968) in der DDR strafrechtlich verfolgt und inhaftiert. Es hat lange Zeit gedauert, bis wieder Emanzipationsbewegungen auftraten, die ebenso lautstark diese Forderungen erheben.

Die Menschrechte von Transgeschlechtlichen, Intergeschlechtlichen und Transgendern sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht gewahrt. Erst mit einer umfangreichen Reform bestehender Gesetze und der Einführung eines Mantelgesetzes, das auf die Spezifika dieser Personengruppen eingeht, können Rechte geschaffen werden und damit die Menschenrechte gewahrt werden, die notwendig sind zur sozialen Teilhabe an der Gesellschaft.

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf sexuelle Selbstbestimmung. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07) erneut bestätigt. Das Transsexuellengesetz (TSG) ist mit diesem Urteil in wesentlichen Punkten für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt und außer Kraft gesetzt worden.

Das TSG sieht eine sog. kleine und eine sog. große Lösung vor. Die "kleine Lösung" ermöglicht den Betroffenen eine Vornamensänderung. Die "große Lösung" führt zu einer personenstandsrechtlichen Anerkennung. Die Betroffenen können also den Vornamen und den Personenstand an das empfundene Geschlecht angleichen. Die sog. große Lösung setzte gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 und 4 TSG zusätzlich voraus, dass die Person dauernd fortpflanzungsunfähig ist (Nummer 3) und sich einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den

eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist (Nummer 4). Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurden die wesentlichen Erfordernisse der "großen Lösung" außer Kraft gesetzt, die Forderungen von Betroffenen und Menschenrechtsgruppen erfüllt und das gesamte TSG letztlich zur Disposition gestellt.

Das TSG ist in zahlreichen Entscheidungen vom Bundesverfassungsgericht für grundgesetzwidrig erklärt worden, dabei wurden viele Regelungen außer Kraft gesetzt. Einer der Hauptkritikpunkte am noch bestehenden TSG ist aus Sicht der Betroffenen die Begutachtung, der eine rasche Angleichung des Vornamens und des Personenstands entgegensteht.

Erstmals wurden mit der Änderung des § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes am 1. November 2013 intersexuelle Menschen als Rechtssubjekte anerkannt. Hier wurde festgelegt, dass bei der Geburt eines intersexuellen Kindes kein Geschlechtseintrag beurkundet wird. Hiermit hat der Gesetzgeber de jure ein drittes Geschlecht geschaffen, ohne jedoch die Folgen dieser weitreichenden Änderung zu beachten.

Zudem werden die Menschenrechte von intersexuellen Menschen massiv verletzt, da es trotz der rechtlich nicht bindenden Stellungnahmen der Bundesärztekammer und der Änderung der Richtlinien der Fachverbände weiterhin zu frühkindlichen Operationen zur Herstellung der Geschlechtseindeutigkeit kommt.

Erst ein Mantelgesetz, wie es das BMFSJ in einem Gutachten Anfang 2017 erarbeiten ließ, kann die umfangreichen Dimensionen der gegenwärtigen Verletzung der Menschrechte beheben und Rechte für Trans- und Intergeschlechtliche sowie Transgender schaffen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Regelungen beinhaltet:
- 1. Die bisherige verpflichtende psychiatrische Begutachtung zur Vornahme einer Vornamens- oder Personenstandsänderung entfällt ersatzlos.
- Die derzeitige Praxis der frühkindlichen Operationen zur Herstellung von Geschlechtseindeutigkeit wird gesetzlich unterbunden. Operationen zur Herstellung der Geschlechtseindeutigkeit sind nur mit eigener Einwilligung der Betroffenen zulässig. Daraus folgt, dass keine Operationen an Intersexuellen vor der Einwilligungsfähigkeit zulässig sind.
- III. Des Weiteren wird die Bundesregierung aufgefordert, den durch das BMFSJ erarbeiteten Entwurf eines Mantelgesetzes (Geschlechtervielfalt im Recht, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter & Trans-Sexualität Band 8, Berlin 2017) zu beschließen und noch in dieser Legislaturperiode in den Bundestag einzubringen.

Berlin, den 20. Juni 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

#### Begründung

Obwohl in Deutschland die Ursprünge der modernen Emanzipationsbewegungen für die Anerkennung der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt in der Gesellschaft liegen, hinkt es in der internationalen Anerkennung der Rechte massiv hinterher. Diesem Fakt will dieser Antrag Abhilfe schaffen und Menschenrechte ermöglichen, die bislang massiv verletzt werden.

Die Debatte um die Umsetzung und die juristische Bewertung des Mantelgesetzes könnte zu Verzögerungen führen, die eine Beschlussfassung in der laufenden Legislaturperiode unmöglich machen. Deshalb sind die Forderungen 1 und 2 umgehend umzusetzen, da sie zügig behandelt werden können und sie nach Ansicht der Antragsteller und einer Vielzahl Betroffener die gröbsten Menschenrechtsverletzungen beheben.

Die gesellschaftliche Debatte um die Menschenrechte von Transgendern, inter- und transgeschlechtlichen Menschen beginnt darüber hinaus erst und die Gesetzgebung steht in der Pflicht diese voranzutreiben.

